

(2) Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung seiner Beschlüsse findet nicht statt.

Anm.: Durch Art. 4 Ziff. 1f des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist gestrichen und Abs. 2 neu gefaßt worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 198.

### **Ergänzung der Voruntersuchung.**

#### § 202

( aufgehoben )

Anm.: § 202 ist durch Art. 4 Ziff. 1g des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) gestrichen worden. Im übrigen vgl. Anm. Su § 198.

### **Eröffnungsbeschluß.**

#### § 203

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 198.

### **Nichteröffnung.**

#### § 204

(1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlüsse hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

(3) Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 198.